

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN (TEIL B)

I. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. §§ 4 BauNVO)

- 1.1. In den allgemeinen Wohngebieten (WA) werden die Ausnahmen nach § 4 Abs. 3 Nr. 1, 2, 4 und Nr. 5 BauNVO für Betriebe des Beherbergungsgewerbes, Ferienwohnungen (i.S. eines nicht störenden Gewerbebetriebes), Gartenbaubetriebe und Tankstellen ausgeschlossen.

2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i. V. m. §§ 16, 18 BauNVO)

- 2.1. Unterer Bezugspunkt für die festgesetzten maximalen Gebäudehöhen ist die Mitte der Fahrbahnoberkante der Straße, die das Grundstück erschließt, gemessen in der Mitte der Grundstücksfront. - *Ein Bezugspunkt in der Bestandsstraße wird im Entwurfsstand ergänzt* -
- 2.2. Zulässig ist maximal ein Dachgeschoss, das nach § 2 Abs. 7 BauO SH nicht als Vollgeschoss gilt.
- 2.3. In den allgemeinen Wohngebieten (WA) müssen Baugrundstücke eine Mindestgröße von 500 m² aufweisen.

3. Bauweise und überbaubare Grundstücksfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i. V. m. § 22 und § 23 Abs. 5 BauNVO)

- 3.1. Für die allgemeinen Wohngebiete (WA) wird als abweichende Bauweise festgesetzt: Zulässig sind nur Einzel- und Doppelhäuser. Es gilt die offene Bauweise, jedoch dürfen Doppelhaushälften auch einseitig an einer seitlichen Grundstücksgrenze errichtet werden. Die Länge der Gebäude darf 15 m (gemessen parallel zur straßenseitigen Baugrenze) nicht überschreiten.
- 3.2. Auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind Nebenanlagen in Form von eigenständigen Gebäuden untergeordneter Art (wie Abstellräume, Geräteschuppen, Gartenlauben, Garagen, Fahrradgaragen und überdachte Stellplätze (Carports)) unzulässig.

4. Höchstzulässige Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden (§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)

- 4.1. In den allgemeinen Wohngebieten (WA) sind je Wohngebäude maximal 3 Wohnungen zulässig.

5. Ausnahmen von den Festsetzungen des Bebauungsplans (§ 31 Abs. 1 BauGB i.V.m. §§ 1 Abs. 10 sowie 16 Abs. 6 BauNVO)

- 5.1. Änderungen sowie Nutzungsänderungen und Erneuerungen an vorhandenen und vor Rechtskraft des Bebauungsplans genehmigten oder rechtlich anderweitig Bestandsschutz genießenden Gebäuden sind ausnahmsweise zulässig, sofern die in dieser Satzung festgesetzten zulässigen Arten der baulichen Nutzungen eingehalten werden.

- 5.2. Änderungen, Nutzungsänderungen und Erneuerungen an vorhandenen und vor Rechtskraft des Bebauungsplans genehmigten oder rechtlich anderweitig Bestandsschutz genießenden Gebäuden, deren zulässigerweise errichtete Grundflächenzahl, Gebäudehöhe bzw. Anzahl der Vollgeschosse die in dieser Satzung festgesetzte maximale Grundflächenzahl, Gebäudehöhe bzw. Anzahl der Vollgeschosse überschreitet, sind ausnahmsweise zulässig, sofern sich die Grundflächenzahl, Gebäudehöhe bzw. Anzahl der Vollgeschosse nicht weiter erhöht.

6. Erhaltungsgebote (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

- 6.1. Innerhalb der Kronenbereiche zuzüglich eines 1,5 m breiten Schutzstreifens der mit Erhaltungsgebot festgesetzten Gehölze sind Abgrabungen, Geländeaufhöhungen, Nebenanlagen (auch bauordnungsrechtlich genehmigungsfreie und in den Abstandsflächen zulässige Anlagen), Stellplätze, Zuwegungen, Terrassen und sonstige Versiegelungen sowie jeglicher Bau- und Lagerbetrieb unzulässig. Wege, Standorte für Leuchten, Verkehrsschilder, Leitungen etc. sind grundsätzlich außerhalb der Wurzelbereiche der zu erhaltenden Bäume zu verlegen. Abweichungen von den Schutzzonen sind ausnahmsweise zulässig, wenn auf der Grundlage einer Ausnahmegenehmigung der Baumschutzsatzung der Erhalt der Bäume durch fachgerechten Kronenschnitt und /oder fachgerechte Wurzelbehandlung gesichert wird und alle erforderlichen Schutzmaßnahmen gem. DIN 18920 und ZTV Baumpflege durchgeführt werden.
- 6.2. Für die mit Erhaltungsbindung festgesetzten Gehölze sind bei Abgang gleichwertige Ersatzpflanzungen auf dem jeweiligen Grundstück vorzunehmen.

7. Anpflanzungsgebote (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

- 7.1. Auf ebenerdigen, nicht überdachten Stellplatzanlagen mit mehr als 2 Stellplätzen ist je angefangene 4 Stellplätze ein mittelkroniger Laubbaum zu pflanzen.
- 7.2. Für textlich festgesetzte anzupflanzende Bäume (siehe 7.1) sowie Ersatzpflanzungen sind Pflanzgruben mit geeignetem Substrat mit mindestens 12 m³ durchwurzelbaren Raumes bei einer Breite von mindestens 2,0 m und einer Tiefe von mindestens 1,5 m herzustellen. Die Baumscheiben sind dauerhaft zu begrünen oder der natürlichen Entwicklung zu überlassen und durch geeignete Maßnahmen gegen das Überfahren mit Kfz zu sichern. Standorte für Leuchten, Verkehrsschilder, Leitungen etc. sind innerhalb der Baumscheiben nicht zulässig.
- 7.3. Für textlich festgesetzte Anpflanzungen sowie Ersatzpflanzungen sind folgende Mindestqualitäten zu verwenden):
- a) Einzelbäume auf Stellplätzen sowie Ersatzpflanzungen bei Abgang
standortgerechte, mittelkronige Laubbaumarten
Hochstämme, 4 x verpflanzt, mit Drahtballen, 18-20 cm Stammumfang
 - b) Hecken
Heckenpflanzen aus Laubgehölzen, 2 x verpflanzt, mit Ballen, 100/125 cm
3-4 Pflanzen pro lfm

8. Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

- 8.1. Auf den privaten Grundstücksflächen sind Zufahrten, Wege und Standplätze von nicht überdachten Stellplätzen in wasser- und luftdurchlässigem Aufbau herzustellen.

8.2. Die nicht von zulässigen Haupt- und Nebenanlagen gemäß § 19 BauNVO überdeckten privaten Grundstücksflächen sind unversiegelt zu belassen und mit bodenbedeckender Vegetation (Rasen, Gräser, Stauden, Kletterpflanzen, Gehölze) zu begrünen. Flächige Abdeckungen von gärtnerisch anzulegenden Flächen mit wasser- oder luftundurchlässigen sowie nichtdurchwurzelbaren Materialien (Folien, Vlies o.ä.), Mineralstoffen (Steine, Kies o.ä.) sowie organischem Mulchmaterial (Holzhackschnitzel u.ä.) sind unzulässig.

8.3. Flachdächer oder flach geneigte Dächer mit einer maximalen Dachneigung bis einschließlich 15 Grad von Garagen, überdachten Stellplätzen und Nebenanlagen, die Gebäude sind, sind ab einer Fläche von 10 m² mit einem durchwurzelbaren Substrat zu versehen und extensiv zu begrünen. Der ergänzende Einsatz von Anlagen zur Energiegewinnung (Photovoltaik, Solarkollektoren) bleibt davon unberührt.

9. Geh-, Fahr- und Leitungsrechte (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)

9.1 Das festgesetzte Geh-, Fahr- und Leitungsrecht (GFL) dient der Erschließung und Erreichbarkeit des Flurstücks Nr. 2127 durch die Anlieger. Geringfügige Abweichungen von dem festgesetzten Geh-, Fahr- und Leitungsrecht sind zulässig.

10. Oberflächenwasserversickerung (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

10.1. Das in den Baugebieten anfallende Niederschlagswasser ist vorrangig zu versickern.
- Die Festsetzung wird im weiteren Verfahren ergänzt, sobald das Entwässerungsgutachten vorliegt. -

II. ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN

11. Äußere Gestaltung der baulichen Anlagen (§ 9 Abs. 4 BauGB i. V. m. § 86 Abs. 1 Nr. 1 LBO Schleswig-Holstein)

Dachgestaltung:

- 11.1. In den allgemeinen Wohngebieten sind für Hauptgebäude nur Sattel-, Walm- und Krüppelwalmdächer mit einer Dachneigung von 35 bis einschließlich 45 Grad zulässig. Dachgauben sind von der Beschränkung ausgenommen. Dachgauben und Dachöffnungen sind auf eine Länge von maximal 30 von Hundert der jeweiligen Dachfläche begrenzt. Dachgauben und Dachöffnungen müssen einen Abstand zum jeweiligen Ortgang von mindestens 2 m bzw. 1 m zur jeweiligen Traufe / zum First einhalten.
- 11.2. In den allgemeinen Wohngebieten sind für überdachte Stellplätze, Garagen und Nebenanlagen nach § 14 BauNVO nur Dächer als Flachdächer oder flachgeneigte Dächer mit einer maximalen Dachneigung bis einschließlich 15 Grad zulässig. Die Kombination mit solartechnischen Anlagen ist zulässig.
- 11.3. In den allgemeinen Wohngebieten sind für Hauptgebäude nur rote bis rotbraune und anthrazitfarbene Dacheindeckungen zulässig. Dacheindeckungen mit hochglänzenden oder glasierten Oberflächen sind unzulässig, ausgenommen hiervon sind Sonnenkollektoren und Anlagen für Photovoltaik.

Fassadengestaltung:

- 11.4. In den allgemeinen Wohngebieten sind Fassaden von Gebäuden nur in rotem oder rot-braunem, beige oder gelbem Verblendmauerwerk/Vollklinker oder als Putz in den Farben Weiß, Beige oder Grau auszuführen. Untergeordnet ist auf bis zu 30 v. H. der jeweiligen Fassadenfläche die Nutzung von Holzmaterialien, naturbelassenen oder in den Farben Rot, Rotbraun, Grau und Weiß, an den Außenwandflächen von Gebäuden zulässig.
- 11.5. Bei zwei aneinander gebauten Doppelhaushälften, gilt auch für Doppelhäuser ohne reale Teilung, sind die bauliche Höhenentwicklung, die Dachneigung, Dacheindeckung und -farbe sowie das Fassadenmaterial und die Fassadenfarbe einheitlich auszuführen. Änderungen, Nutzungsänderungen und Erneuerungen an vorhandenen und vor Rechtskraft des Bebauungsplans genehmigten oder rechtlich anderweitig Bestandsschutz genießenden Gebäuden sind hiervon ausgenommen.

12. Gestaltung der Einfriedungen und Plätze für Abfallbehälter (§ 9 Abs. 4 BauGB i. V. m. § 86 Abs. 1 Nr. 6 LBO Schleswig-Holstein)

- 12.1. Als Einfriedungen zur Abgrenzung der Privatgrundstücke zu den öffentlichen Flächen sind ausschließlich Hecken aus Laubgehölzen gemäß der textlichen Festsetzung Nr. 7.3 in einer maximalen Höhe von 1,5 m, in die Stabgitter- oder Drahtzäune mit maximal gleicher Höhe grundstücksseitig integriert sein können, oder als Natursteinmauer in einer Höhe von maximal 0,80 m mit oder ohne Kleinbepflanzung bis zu einer Gesamthöhe von 1,5 m („Friesenwall“) zulässig. Sichtschutzzäune zu Verkehrsflächen sind unzulässig.
- 12.2. Mülltonnenabstellplätze auf privaten Grundstücksflächen sind zur öffentlichen Verkehrsfläche durch begrünte Sichtschutzelemente oder Sichtschutzelemente aus Holz in einer maximalen Höhe von 1,5 m abzuschirmen oder in Gebäudeteile (Garage, Carport, Wohngebäude etc.) einzubeziehen.

III. HINWEISE**13. Schutz des Mutterbodens**

Mutterboden, der bei der Errichtung und Änderung baulicher Anlagen sowie bei wesentlichen anderen Veränderungen der Erdoberfläche ausgehoben wird, ist in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen.

14. Artenschutzrechtliche Ge- und Verbote

In der Zeit vom 1. März bis 30. September ist es aus naturschutz- und artenschutzrechtlichen Gründen verboten, Bäume, Hecken, Gebüsche und andere Gehölze zu roden. Zulässig sind schonende Form- und Pflegeschnitte von Hecken, Gebüschen und anderen Gehölzen zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen oder ausnahmsweise zur Gesunderhaltung von Bäumen (§ 39 Abs. 5 Nr. 2 u.3 BNatSchG).

- Wird im weiteren Verfahren ergänzt: z.B. bzgl. Fristen bzw. Besatzkontrollen von Gebäuden bei Abrissen –

15. Baumschutz

Die Baumschutzsatzung der Stadt Schenefeld in der jeweils gültigen Fassung ist zu beachten.

Zu erhaltende Gehölze sind während der Bauzeit durch geeignete Schutzmaßnahmen entsprechend der einschlägigen Verordnungen und Vorschriften zu sichern (gemäß DIN 18920, R SBB). Gehölzschnittmaßnahmen, Wurzelbehandlungen sowie Behandlungen von Schäden am Stamm sind von einem qualifizierten Baumpfleger durchzuführen.

16. Stellplätze

Die Stellplatzsatzung der Stadt Schenefeld in der jeweils gültigen Fassung ist zu beachten.

17. Kulturdenkmäler und Denkmalschutz

Hinweis gemäß § 15 Denkmalschutzgesetz Schleswig-Holstein: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.

Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

18. Kampfmittel

In der Stadt Schenefeld sind Kampfmittel nicht auszuschließen.

Vor Beginn von Tiefbaumaßnahmen wie z. B. Baugruben / Kanalisation / Gas / Wasser / Strom und Straßenbau ist die Fläche gem. Kampfmittelverordnung des Landes Schleswig-Holstein auf Kampfmittel untersuchen zu lassen. Die Untersuchung wird auf Antrag durch das Landeskriminalamt durchgeführt.

19. Einsicht in Regelwerke

Die Technischen Regelwerke, auf die in den textlichen Festsetzungen sowie in der Begründung zum Bebauungsplan Bezug genommen wird, liegen zusammen mit diesem Bebauungsplan in den Räumen, in denen in die Bebauungspläne Einsicht genommen werden kann (gegenwärtig ...), zu den Öffnungszeiten des Amtes zur Einsicht bereit.